

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 2 / 2008

der FernUniversität in Hagen

Hagen, den 13.03.2008

Inhalt:

1. 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Master of Mediation“ an der FernUniversität in Hagen vom 10.12.2007
2. 2. Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 11.02.2008
3. 2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 11.02.2008
4. Eckdatenplan für das Studienjahr 2008/2009
5. Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008
6. Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Feithstraße 152, 58084 Hagen

Redaktion: Dez. 2.1, Tel.: 02331/987- 4608 und 4378



**1. Satzung zur Änderung
der Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang
„Master of Mediation“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.12.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Master of Mediation“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.05.2006 in der Fassung vom 26.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden müssen an einem in der Regel zweitägigen Super- bzw. Intervisionsseminar teilnehmen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine der in Nr. 3 bezeichneten Dokumentationen zum Semesteranfang (01. April / 01. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 LP vergeben.“

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Unterbrechung des Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der / die Studierende den Masterstudiengang Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der / die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Hauptstudium und Abschlusssemester.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität in Hagen vom 09.10.2007.

Hagen, den 10.12.2007

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum



**Zweite Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 11.02.2008**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 05.04.2006 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1/2006 vom 31.05.2006), geändert durch die Satzung vom 12.11.2007 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 7/2007 vom 14.11.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, § 3 Absatz 6 und § 6 Absatz 3 entfallen.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „aus seiner Mitte“ gestrichen.

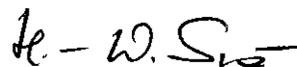
Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 11.02.2008.

Hagen, den 11.02.2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen



Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Six



**2. Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik
an der Fernuniversität in Hagen**

vom 11. Februar 2008

Gemäß § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW vom 16.11.2006 S. 474) hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 13. September 2006 (Amtliche Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen Nr. 3/2006 vom 27.10.2006), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen Nr. 5/2007 vom 19.10.2007), wird wie folgt geändert:

Im Anhang A wird in der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ im Modul M3 das Wahlmodul 21790 Multimediatechnologie wie folgt geändert:

Die Kurse 21797 und 21798 werden gestrichen. Die Leistungspunkte beim Kurs 21795 werden auf 2 ECTS und beim Kurs 21796 auf 3 ECTS erhöht.

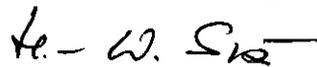
Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

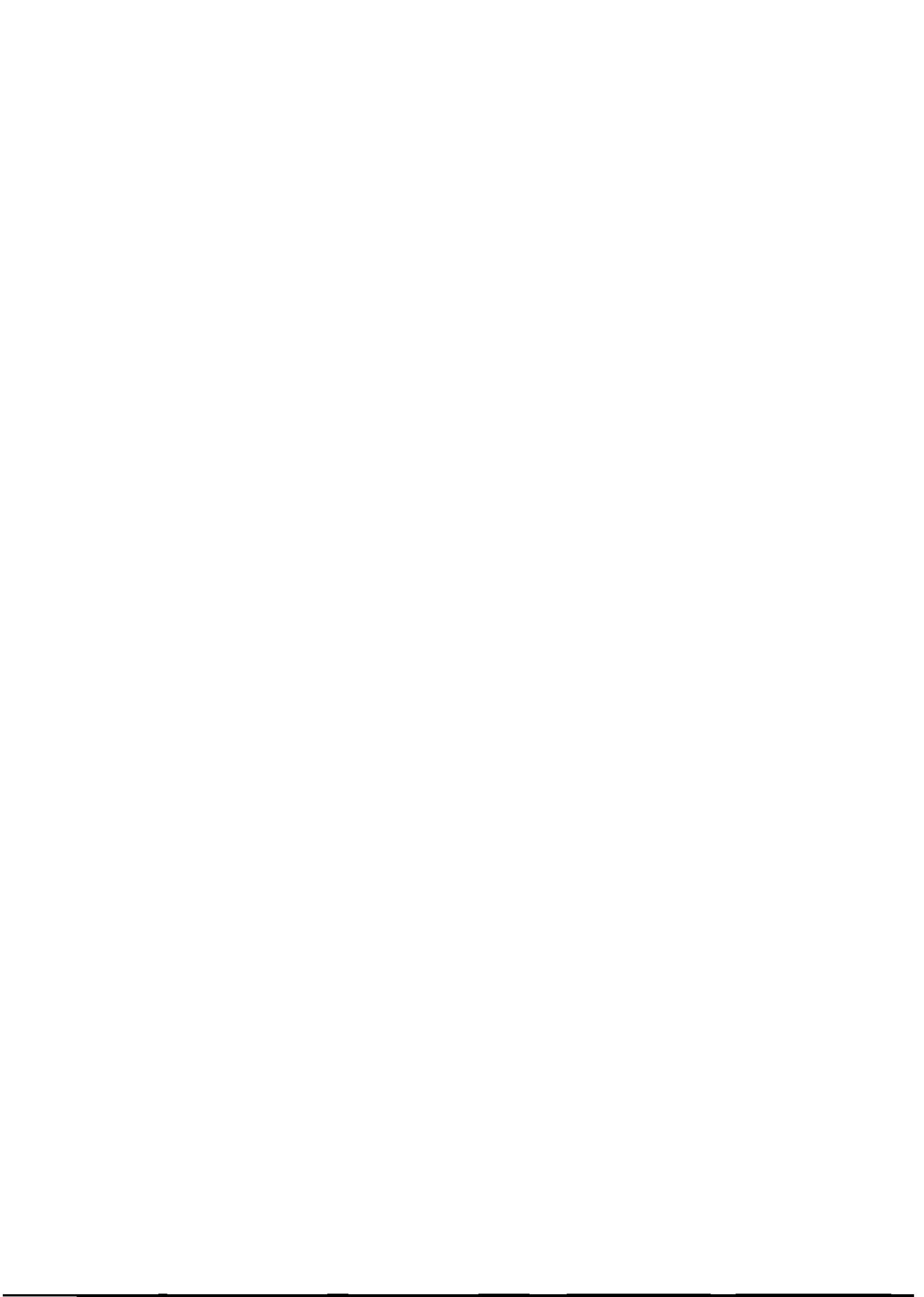
Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11.02.2008.

Hagen, den 11. Februar 2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der Fernuniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Hans-Werner Six



Eckdatenplan für das Studienjahr 2008/2009

1. Wintersemester 2008/2009

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung
einschließlich Belegen 01.06.2008 - 15.07.2008

Antragsfrist für Antrag auf
Erlass/Ermäßigung der Bezugs- und Betreuungsgebühren wegen
Bedürftigkeit gem. Gebührensatzung der FernUniversität
bei Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende 01.06.2008 - 31.07.2008

Antrag auf Wiedenzulassung einschl.
Belegen für Akademiestudierende

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Antrag auf
Erlass/Ermäßigung der Bezugs- und Betreuungsgebühren wegen
Bedürftigkeit gem. Gebührensatzung der FernUniversität
bei Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Semesters 01.10.2008

Bearbeitungsbeginn 06.10.2008

Umbelegungsende 24.11.2008

Weihnachtspause 22.12.2008 - 04.01.2009

Bearbeitungsende 22.02.2009

Bearbeitungsfreie Zeit 23.02.2009 - 31.03.2009

Ende Wintersemester 31.03.2009

2. Sommersemester 2009

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung
einschließlich Belegen 01.12.2008 - 15.01.2009

Antragsfrist für Antrag auf
Erlass/Ermäßigung der Bezugs- und Betreuungsgebühren wegen
Bedürftigkeit gem. Gebührensatzung der FernUniversität
bei Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende 01.12.2008 - 31.01.2009

Antrag auf Wiedenzulassung einschl.
Belegen für Akademiestudierende

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Antrag auf
Erlass/Ermäßigung der Bezugs- und Betreuungsgebühren wegen
Bedürftigkeit gem. Gebührensatzung der FernUniversität
bei Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Sommersemesters 01.04.2009

Bearbeitungsbeginn 06.04.2009

Umbelegungsende 18.05.2009

Bearbeitungsende 26.07.2009

Bearbeitungsfreie Zeit 27.07.2009 – 30.09.2009

Ende Sommersemester 30.09.2009

Übergabe- und Versandtermine für Studienmaterial

	Übergabe an Dezernat 2	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
Wintersemester 2008/2009				
Vorab- versand	20.06.2008	19.08.2008		
1.	07.07.2008	16.09.2008	06.10.2008	19.10.2008
2.	04.08.2008	07.10.2008	20.10.2008	02.11.2008
3.	18.08.2008	21.10.2008	03.11.2008	16.11.2008
4.	01.09.2008	04.11.2008	17.11.2008	30.11.2008
5.	15.09.2008	18.11.2008	01.12.2008	14.12.2008
6.	29.09.2008	02.12.2008	15.12.2008	11.01.2009
7.	13.10.2008	16.12.2008	12.01.2009	25.01.2009
8.	27.10.2008	13.01.2009	26.01.2009	08.02.2009
9.	10.11.2008	27.01.2009	09.02.2009	22.02.2009
9.a*)		10.02.2009		
9.b*)		24.02.2009		
Sommersemester 2009				
Vorab- versand	16.12.2008	03.03.2009		
1.	05.01.2009	17.03.2009	06.04.2009	19.04.2009
2.	02.02.2009	07.04.2009	20.04.2009	03.05.2009
3.	16.02.2009	21.04.2009	04.05.2009	17.05.2009
4.	02.03.2009	05.05.2009	18.05.2009	31.05.2009
5.	16.03.2009	19.05.2009	02.06.2009	14.06.2009
6.	30.03.2009	02.06.2009	15.06.2009	28.06.2009
7.	14.04.2009	16.06.2009	29.06.2009	12.07./ 26.07.2009
7.a*)		30.06.2009		
7.b*)		14.07.2009		
7.c*)		28.07.2009		

*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für Kurse, in deren Rahmen Disketten und/oder CDs versendet werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

Übergabeterminale für neu erstellte Kurse

WS 2008/2009	-	15.03.2008
SS 2009	-	15.10.2008

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Hochschulgesetz NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
 - § 2 Doktorgrad
 - § 3 Prüfungsberechtigte
 - § 4 Ständiger Promotionsausschuss
 - § 5 Dissertation
 - § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 7 Promotionsantrag
 - § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt
 - § 9 Promotionskommission
 - § 10 Beurteilung der Dissertation
 - § 11 Mündliche Prüfung
 - § 12 Ergebnis der Prüfung
 - § 13 Ablieferung der Dissertation und Vollzug der Promotion
 - § 14 Abbruch der Promotion
 - § 15 Aberkennung des Doktorgrades
 - § 16 Ehrenpromotion
 - § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Muster der Urkunde

§ 1 Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

einem oder besonderer Verdienste um eines ihrer Fachgebiete – abhängig von der fachlichen Ausrichtung der Leistungen – den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Promotionsordnung – abhängig von der fachlichen Ausrichtung der Dissertation – den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät verleiht weiterhin gemäß § 16 dieser Promotionsordnung in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf

- (3) Es kann ein binationaler Doktorgrad zusammen mit einer ausländischen Universität verliehen werden, sofern ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser besteht.

§ 3 Prüfungsberechtigte

Prüfungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind aktive und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und -professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Habilitierte, auch anderer Hochschulen.

§ 4 Ständiger Promotionsausschuss

Die Fakultät gibt sich einen ständigen Promotionsausschuss. Er

1. wird vom Fakultätsrat für dessen Wahlperiode gewählt,
2. besteht aus drei Prüfungsberechtigten und einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (jeweils eine oder einer), die alle Mitglieder der Fakultät sein müssen,
3. wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Prüfungsberechtigten in geheimer Wahl; die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vorübergehend an ein anderes prüfungsberechtigtes Ausschussmitglied delegieren,
4. entscheidet über Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 (1) und
5. eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 8 und setzt für dieses eine Promotionskommission gemäß § 9 ein sowie
6. entscheidet nach Anhörung aller Seiten über Ein- und Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine in angemessener Darstellung abgefasste beachtliche wissenschaftliche Arbeit auf einem der durch die Fakultät vertretenen Fachgebiete sein. Sie muss insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, die die Veröffentlichung rechtfertigen, und geeignet sein, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschungsarbeit auf dem jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen.
- (2) Die Dissertation muss in Reinschrift eingereicht werden. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung und sind

dazu beim ständigen Promotionsausschuss mit Begründung zu beantragen.

- (3) Die Vorlage der Dissertation muss von einer oder einem der Fakultät angehörigen Prüfungsberechtigten, die oder der auf dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen ist, befürwortet werden.
- (4) Die erhaltenen Hilfen, eingesetzten Materialien und Methoden sowie die benutzten Quellen sind in der Dissertation anzugeben.
- (5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (6) Auf Antrag wird die Kandidatin oder der Kandidat während der Vorbereitung der Promotion als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 1. in einem von der Fakultät vertretenen und mit dem Thema der Dissertation verwandten Fach
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist und wer
 2. eine Dissertation gemäß § 5 vorlegt,
 - 2.1. die selbständig ausgearbeitet und verfasst wurde und
 - 2.2. die in dieser oder ähnlicher Form nicht – mit Ausnahme von (3) – bereits zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde und

2.3. deren Vorlage gemäß § 5 (3) befürwortet wird.

Einschlägig sind Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Mathematik sowie sonstige naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Fächer, die in einem hinreichenden Maße Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Mathematik zum Gegenstand gehabt haben. Darüberhinaus können im Einzelfall hiermit verwandte Fächer als einschlägig anerkannt werden. Über Fragen der inhaltlichen Verwandtschaft und Gleichwertigkeit sowie die Einschlägigkeit von Abschlüssen und die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien entscheidet der ständige Promotionsausschuss.

- (2) Auf Antrag über den Befürworter oder die Befürworterin nach § 5 (3) entscheidet der ständige Promotionsausschuss auch schon vor der Vorlage eines Promotionsantrags über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und eventuell notwendige auf die Promotion vorbereitende Studien (Ergänzungsprüfung).
- (3) Wird eine binationale Promotion angestrebt, so kann die Dissertation gleichzeitig bei der Partneruniversität vorgelegt werden.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vorzulegen, die oder der den Antrag auf Vollständigkeit prüft und ihn im Falle der Vollständigkeit unverzüglich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterleitet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation, die am Schluss einen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten müssen,
 2. die Angabe des Grades, der mit der Promotion erworben werden soll,
 3. alle zum Nachweis der Zulassung gemäß § 6 (1) Satz 1 Ziffer 1 erforderlichen Zeugnisse,

4. Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu § 5 (4) und § 6 (1) Ziffer 2.1 und 2.2 sowie dazu,

- 4.1. wer die Vorlage der Dissertation gemäß § 5 (3) befürworten kann und
- 4.2. welche anderen Promotionsverfahren sie oder er beantragt oder abgeschlossen hat, sowie weiterhin,

5. sofern es sich um eine binationale Promotion handelt, das Kooperationsabkommen mit der ausländischen Universität.

- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Urkunden sind durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (4) Alle mit einem Promotionsantrag abgegebenen Dokumente verbleiben bei der Fakultät.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt

- (1) Der ständige Promotionsausschuss prüft, ob die Anforderungen gemäß §§ 5, 6 und 7 formal erfüllt sind.
- (2) Ist dies der Fall, hat der ständige Promotionsausschuss das Promotionsverfahren mit Datum der Feststellung zu eröffnen, den zu vergebenden Grad nach § 2 festzulegen und die zuständige Promotionskommission sowie deren Vorsitz gemäß § 9 zu bestimmen.
- (3) Ist dies nicht der Fall, so prüft der Promotionsausschuss, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Fall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller dazu Gelegenheit zu geben. Andernfalls, oder falls sie oder er die Frist verstreichen lässt, ist der Antrag vom Promotionsausschuss abzulehnen.
- (4) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens möglich.
- (5) Danach kann nur noch der Rücktritt von der Promotion erklärt werden. Er ist gleichbedeutend mit dem endgültigen Nichtbestehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus vier Personen, deren jede stimmberechtigt ist: der oder dem Vorsitzenden, zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, von denen eine oder einer die in § 5 (3) benannte Person sein soll, und einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter müssen Prüfungsberechtigte sein. Die zweite Berichterstatterin bzw. der zweite Berichterstatter muss promovierte Wissenschaftlerin bzw. promovierter Wissenschaftler sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission unverzüglich schriftlich mit. Gegen letztere kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen Einspruch erheben.
- (3) Auf Antrag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters kann die Promotionskommission weitere fachkundige Gutachterinnen oder Gutachter zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Bei Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter teilt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller deren Namen stets unverzüglich schriftlich mit. Auch gegen die Hinzuziehung der weiteren Gutachterinnen und Gutachter kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen Einspruch erheben.
- (5) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Ist ein Mitglied der Promotionskommission aus wichtigem Grund an der Teilnahme zu einer Sitzung verhindert, kann es sich im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein entsprechendes Mitglied der Fakultät vertreten lassen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie ggf. die zusätzlichen Gutachterinnen und Gutachter sollen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von drei

Monaten unabhängig begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation beantragen. Im ersten Fall schlagen sie eine Benotung der Dissertation vor. Als Noten gelten abhängig vom vergebenen Grad „befriedigend“ bzw. „rite“, „gut“ bzw. „cum laude“, „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ und „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“. Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

- (2) Wertet die Promotionskommission die eingegangenen Gutachten als widersprüchlich, so muss sie eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin oder einen weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die Promotionskommission erklärt gegenüber der Fakultät die Absicht, die Arbeit entweder anzunehmen, zur Überarbeitung zurückzugeben oder abzulehnen, und legt die Dissertation einschließlich aller Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch alle Prüfungsberechtigten der Fakultät sowie durch die Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission im Dekanat der Fakultät aus. Dies wird den zur Einsicht Berechtigten mitgeteilt.
- (4) Innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der in (3) genannten Frist kann eine Stellungnahme bei der Promotionskommission abgegeben werden.
- (5) Die Promotionskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen durch Abstimmung über Annahme und Benotung, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission benachrichtigt unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten über ihre Entscheidung.
- (7) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission eine angemessene Frist, innerhalb deren die Dissertation der Promotionskommission neu vorzulegen ist. Die Kom-

mission entscheidet danach, ohne neuerliche Auslage, ob sie die Dissertation annimmt oder ablehnt. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat die gesetzte Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung (Disputation) statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission vereinbart einen Termin für die mündliche Prüfung. Zum Prüfungstermin ist mit einer Frist von einer Woche hochschulöffentlich und schriftlich einzuladen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt.
- (4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem 30-minütigen öffentlichen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Daran schließen sich 15 Minuten öffentlicher Diskussion über das Referat an.
- (5) Die mündliche Prüfung wird durch ein unmittelbar folgendes, 30- bis 60-minütiges Kolloquium, das sich auf das Gebiet der Dissertation und auf angrenzende Gebiete erstreckt, fortgesetzt. Es soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Teilnehmen dürfen nur prüfungsberechtigte Angehörige der Fakultät sowie alle Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission.
- (6) Über das Kolloquium wird jeweils von einem Mitglied der Promotionskommission ein Verlaufsprotokoll geführt. Dabei sind Fragen und Antworten stichpunktartig festzuhalten.
- (7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

§ 12 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung bestimmt die Promotionskommission, ob sie bestanden wurde. Wurde sie bestanden, setzt sie zugleich die Gesamtnote für die Promotion fest. Die in Frage kommenden Noten entsprechen denen von § 10 (1). Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur erteilt werden, wenn beide Berichterstatte-rinnen oder Berichterstatte-r diese Note für die Dissertation vorgeschlagen haben und die mündliche Prüfung keinen Anlass gegeben hat, davon abzuweichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende teilt sogleich in Gegenwart der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung ihrer oder seiner Promotion mit.
- (3) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, gemäß § 11 wiederholt werden.

§ 13 Ablieferung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb eines halben Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ihre oder seine Dissertation abzuliefern. Art und Umfang der Ablieferung bestimmt die Bibliothek der FernUniversität in Hagen, die die Ablieferung annimmt und der Dekanin oder dem Dekan die Annahme bestätigt. Weiterhin ist ein Belegexemplar für die Prüfungsakten der Fakultät sowie eine elektronische Fassung in einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spezifizierten Form abzuliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat vor, an der Dissertation vor Ablieferung Änderungen vorzunehmen, hat er oder sie sich diese Änderungen vom Vorsitzenden der für das Verfahren zuständigen Promotionskommission genehmigen zu lassen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan vor Ablauf von fünf Monaten, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu stellen.

- (4) Nach Ablieferung gemäß (1) wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und, von den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promotionskommission eigenhändig unterzeichnet, der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (5) Erst nach Vollzug der Promotion hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14 Abbruch der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass die Kandidatin oder der Kandidat beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren getäuscht oder zu täuschen versucht hat, so erklärt der Fakultätsrat nach Entscheidung durch den Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden.
- (2) Zuvor ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben ist, oder wenn die oder der Promovierte wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (2) Die oder der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Aberkennung schriftlich zu benachrichtigen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist zu gewähren.
- (3) Über die Aberkennung entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan eingezogen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Eine Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät erfolgen.
- (2) Ein Antrag gemäß (1) ist beim Fakultätsrat schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (3) Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die über den Antrag berät und ggf. eine Laudatio entwirft.
- (4) Zum Beschluss über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. In die Urkunde ist die Laudatio aufzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.
- (2) Auf Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, finden die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung Anwendung; vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erteilte positive Bescheide über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17.12.2007.

Hagen, den 26. Februar 2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Six

Muster der Urkunde

Promotionsurkunde

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen verleiht
<Anrede> <bisheriger akademischer Grad> <Name>,
geboren am <Datum> in <Ort>,
den akademischen Grad
<Doktor-Ingenieur/in bzw. Doktor/in der Naturwissenschaften>
(<Dr.-Ing./Dr. rer. nat.>).

Ihre/Seine wissenschaftliche Befähigung wurde in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren durch die vorgelegte Dissertation
<Titel>
und eine Disputation nachgewiesen und mit der Note
<Note>
bewertet.

Hagen, den <Datum der Disputation>

<Vors. des Promotionsausschusses> <Vors. der Promotionskommission>



Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
 - § 2 Habilitationsleistungen
 - § 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
 - § 4 Habilitationskommission
 - § 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
 - § 6 Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens
 - § 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
 - § 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
 - § 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Probevortrag und Kolloquium
 - § 10 Entscheidung über die Habilitation
 - § 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
 - § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
 - § 13 Erlöschen der Lehrbefähigung
 - § 14 Erweiterung der Habilitation
 - § 15 Verleihung der Venia Legendi
 - § 16 Inhalt der Venia Legendi
 - § 17 Beendigung der Venia Legendi
 - § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung
- Muster der Urkunden

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines der in der Fakultät vertretenen Fächer oder eines darunter fallenden Fachgebiets in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Verleihung der Venia Legendi (Lehrbefugnis).

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Als Habilitationsleistungen werden gefordert:
 1. eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden eigenständig angefertigte schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift oder mehreren Abhandlungen, die mit einer den Zusammenhang herstellenden Einleitung versehen sind und die zusammen einen Habilitations-

schrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen („kumulative Habilitation“), bestehen kann,

2. eine einführende, studiengangsbezogene Lehrveranstaltung in Form einer Vorlesung von fünfundvierzigminütiger Dauer oder eines Studienbriefs sowie
 3. ein wissenschaftlicher Probevortrag von fünfundvierzigminütiger Dauer mit einem daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium von höchstens fünfundvierzigminütiger Dauer.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken.
 - (3) Alle Habilitationsleistungen müssen aus dem Fach bzw. dem Fachgebiet stammen, für das

die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.

§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation setzt eine den Anforderungen des § 67 Abs. 1 HG entsprechende Promotion voraus. Ein von einer ausländischen Universität verliehener Doktorgrad kann als gleichwertig anerkannt werden; die notwendigen Feststellungen trifft die Habilitationskommission unter Berücksichtigung von § 69 HG.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist zum Habilitationsverfahren nicht zuzulassen, wenn sie oder er an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation im selben Fach oder Fachgebiet gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn ein früheres Habilitationsverfahren in einem solchen Fach oder Fachgebiet gescheitert ist. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen. Die Habilitationskommission kann die Zulassung auch ablehnen, wenn diese Voraussetzungen auf ein Habilitationsverfahren in einem verwandten Fach oder Fachgebiet zutreffen.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen. Für sie gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates sinngemäß.
- (2) Der Habilitationskommission gehören stimmberechtigt alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an. Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder der Kommission sind, können an den Beratungen im jeweiligen Verfahren ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in der Kommission gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrats.

- (4) In der Habilitationskommission wirken ohne Stimmrecht zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden – wie auch die entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern – jeweils für zwei Jahre vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Mit Ausnahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des Probevortrages und des Kolloquiums sind die Sitzungen der Habilitationskommission nicht öffentlich.
- (7) Ablehnende Entscheidungen der Habilitationskommission hat die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Über einen Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission.

§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungs- und den beruflichen Werdegang,
 2. die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen,
 3. ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar und ein Exemplar der Dissertation,
 4. eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
 5. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
 6. die Angabe des Fachs bzw. des Fachgebiets, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird,

7. ein Themenvorschlag für die studien-
gangsbezogene Lehrveranstaltung und
drei Themenvorschläge für den Probevor-
trag, die sich nicht mit dem Thema der
schriftlichen Habilitationsleistung decken
und untereinander nicht überschneiden
dürfen. Ein Themenvorschlag besteht aus
einem aussagekräftigen Titel und einer Zu-
sammenfassung.
- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift
einzureichen. Von nicht in deutscher oder eng-
lischer Sprache abgefassten Urkunden sind
durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen
vereidigten Übersetzer beglaubigte Überset-
zungen beizufügen.
- (4) Der Antrag kann nach der Einleitung des Habili-
tationsverfahrens nicht mehr zurückgezogen
werden.

§ 6 Entscheidung über die Einlei- tung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang
eines Antrages allen Mitgliedern der Habilitati-
onskommission unverzüglich mit.
- (2) Sie oder er legt den Antrag und die schriftliche
Habilitationsleistung bis zum Abschluss des
Verfahrens zur Einsichtnahme durch die Mit-
glieder der Habilitationskommission aus.
- (3) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis
zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang
des Antrages eine Entscheidung über die An-
nahme der Themenvorschläge und die Einlei-
tung des Habilitationsverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstelle-
rin oder dem Antragsteller die Entscheidung
unverzüglich mit. Wird das Verfahren nicht ein-
geleitet, so ist ein Neuantrag zulässig.

§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission bestellt für die
schriftliche Habilitationsleistung mindestens drei
Gutachten. Die Gutachterinnen und Gutachter,
von denen eine oder einer Mitglied der Fakultät
sein muss und eine oder einer nicht Mitglied
der Fakultät sein darf, müssen eine Qualifikati-
on gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG besitzen. Auf

Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden
ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gut-
achterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschla-
gener Gutachter zu bestellen. Wird die oder der
Vorsitzende zum Gutachter bestellt, so muss
sie bzw. er den Vorsitz delegieren.

- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen
unabhängig voneinander in je einem schriftli-
chen Gutachten zur schriftlichen Habilitations-
leistung Stellung und schlagen der Habilitati-
onskommission eine Entscheidung über die
Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
vor. Die Frist zur Vorlage der Gutachten soll auf
höchstens sechs Monate nach Einleitung des
Habilitationsverfahrens festgesetzt werden.
- (3) Weitere Gutachten können bestellt werden,
wenn mit Erreichen der Frist aus Abs. 2 nicht
alle Gutachten vorliegen.
- (4) Liegen alle nach Abs. 1 bestellten Gutachten
vor, spätestens aber nach Eingang der nach
Abs. 3 bestellten Gutachten, sind diese den
Mitgliedern der Habilitationskommission unmit-
telbar zur Kenntnis zu bringen. Danach einge-
hende Gutachten sind für das Verfahren nicht
mehr zu berücksichtigen.

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationslei- stung

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht
später als drei Monate nach Ablauf der Frist
aus § 7 Abs. 2, jedoch nicht früher als einen
Monat nach Bekanntgabe der Gutachten ge-
mäß § 7 Abs. 4 über die Annahme der schriftli-
chen Habilitationsleistung. Weitere Gutachten
können eingeholt werden, sofern die Habilitati-
onskommission dies für erforderlich hält, insbe-
sondere dann, wenn
 - a) Gutachten keine eindeutige Stellungnahme
enthalten oder
 - b) die Stellungnahmen der einzelnen Gutach-
terinnen oder Gutachter erheblich vonein-
ander abweichen.
 Eine Verlängerung der Frist aus Abs. 1 soll sich
daraus nicht ergeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskom-
mission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber

ber die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit.

- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Probevortrag und Kolloquium

- (1) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, legt sie das Thema des Probevortrages aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende spricht mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Termin für den Probevortrag sowie ggf. für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ab. Das Thema des Probevortrages gibt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält den Probevortrag sowie gegebenenfalls die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung in je einer Sitzung der Habilitationskommission. Ein gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 vorgelegter Studienbrief muss 4 Wochen vor dem Probevortrag vom Vorsitzenden veröffentlicht werden.
- (4) An den Probevortrag schließt sich das Kolloquium an. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen über die Habilitation.
- (2) Im Falle der Nichtannahme der Habilitationsleistungen Probevortrag und/oder studiengangsbezogene Lehrveranstaltung können diese jeweils einmal wiederholt werden; § 5 Abs. 2 Ziffer 7 sowie § 9 sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird die Habilitation angenommen, so legt die Habilitationskommission in derselben Sitzung

unter Berücksichtigung aller Antragsunterlagen und der Habilitationsleistungen das Fach bzw. das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die Sitzung der Habilitationskommission mündlich mit.
- (5) Über die erfolgreiche Habilitation wird der oder dem Habilitierten eine von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Habilitationsleistung ausgestellt; die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält damit das Recht, den Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („habil.“) zum Dokortitel zu führen. Die Urkunde soll sich inhaltlich an die Vorlage aus dem Anhang halten.

§ 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Antragstellerinnen und Antragsteller haben nach Abschluss des Habilitationsverfahrens das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens gedruckt werden. Die oder der Vorsitzende berichtet darüber dem Fakultätsrat.
- (2) Der Fakultät sind zwei, der Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder

durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig oder falsch waren, erlangt wurde.

- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 14 Erweiterung der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann auf Antrag der oder des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 5 ff. dieser Habilitationsordnung. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, der wissenschaftliche Vortrag und das Habilitationskolloquium entfallen.

§ 15 Verleihung der Venia Legendi

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität in Hagen Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen („Venia Legendi“, „Lehrbefugnis“). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb eines von der Fakultät vertretenen Fachs Habilitierte können auf Antrag die Venia Legendi der Fernuniversität in Hagen in diesem Fach bzw. Fachgebiet erhalten („Umhabilitation“). Die Habilitationskommission kann dabei zusätzliche Habilitationsleistungen verlangen.
- (3) Über die Verleihung der Venia Legendi erhält die oder der Habilitierte eine Urkunde, in der das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnet ist. Die oder der Habilitierte erwirbt damit das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Sie oder er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.
- (4) Nach Erteilung der Venia Legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

§ 16 Inhalt der Venia Legendi

Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehraufgaben in der Fakultät im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Semester wahrzunehmen.

§ 17 Beendigung der Venia Legendi

Die Venia Legendi erlischt durch

- a) schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) Annahme einer planmäßigen Professur oder Umhabilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- c) Erlöschen der Lehrbefähigung oder
- d) Entzug auf Beschluss des Fakultätsrats, wenn
 - aa) die Privatdozentin oder der Privatdozent über vier Semester ohne anerkannten Grund der Pflicht nach § 16 nicht nachgekommen ist oder wenn
 - bb) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.
- (2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17.12.2007.

Hagen, den 26. Februar 2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Six

Anhang Urkunden

Habilitationsurkunde

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen stellt aufgrund der vorgelegten Habilitationsschrift <Titel der Schrift>/der schriftlichen Habilitationsleistung sowie der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung <Titel der Veranstaltung> und des wissenschaftlichen Probevortrags <Titel des Vortrags> die Befähigung von <akademischer Titel und Name der bzw. des Habilitierten>, geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort> fest, das Fach <Bezeichnung des Fachs>/das Fachgebiet <Bezeichnung des Fachgebiets> selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

Sie/Er ist fortan berechtigt, ihren/seinen Doktorgrad um den Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ („habil.“) zu erweitern.

Hagen, den <Datum der zuletzt erbrachten Habilitationsleistung>

<akademischer Titel und Name der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission>
Vorsitzende/Vorsitzender der Habilitationskommission

Verleihung der Venia Legendi

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen verleiht <akademischer Titel und Name der bzw. des Habilitierten>, geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort> die Venia Legendi für das Fach <Bezeichnung des Fachs>/das Fachgebiet <Bezeichnung des Fachgebiets>.

Sie/Er ist fortan berechtigt, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

Hagen, den <Datum des Beschlusses des Fakultätsrats zur Verleihung der Venia Legendi>

<akademischer Titel und Name der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats>
Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats